

# **SG\_PUBLIKATIONEN 19-4873 vom 9. März 2021**

SG Gerichte, 2021-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_19-4873](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_19-4873)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 19-4873 du 9 mars 2021

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 19-4873 del 9 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit des Baudepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

### **E. 1.2**

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Rekurrenten haben der Vorinstanz ein "Enteignungsbegehren" eingereicht und die Enteignung des Durchleitungsrechts für eine Wasserleitung über das Grundstück Nr. 003 gegen angemessene Entschädigung beantragt. Die Vorinstanz erwog in formeller Hinsicht, dass Enteignungsbegehren gemäss Art. 22 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes (sGS 73.1; abgekürzt EntG) dem Präsidenten der Schätzungskommission einzureichen seien. Dazu seien die Rekurrenten allerdings nicht berechtigt, da nach Art. 7 EntG nur der Staat und die politischen Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche juristische Personen und Private, denen die Regierung das Enteignungsrecht übertragen habe, enteignungsberechtigt seien. Entsprechend müsste die Gemeinde ein Bauprojekt für den Anschluss des Grundstücks Nr. 001 an die Trinkwasserversorgung erarbeiten und gestützt auf dieses nötigenfalls selber dem Präsidenten der Schätzungskommission ein Enteignungsbegehren einreichen. Die Vorinstanz nahm deshalb die als Enteignungsbegehren bezeichnete Eingabe vom 20. März 2019 als Erschliessungsgesuch entgegen und bejahte ihre Zuständigkeit zur Beurteilung desselben gestützt auf Art. 4 Wasserreglement, da die Wasserversorgung Z. \_\_\_ als solche ein Gemeindebetrieb mit Spezialfinanzierung ohne eigene Rechtspersönlichkeit darstelle.

Die Vorinstanz hat das Enteignungsbegehren der Rekurrenten zu Recht als Erschliessungsgesuch entgegengenommen, was seitens der Rekurrenten ausdrücklich anerkannt wird. Ob die Vorinstanz das Gesuch in materieller Hinsicht abweisen durfte, ist nachfolgend zu prüfen.

### **E. 3**

In Frage steht der Anschluss eines Grundstücks ausserhalb der Bauzone an die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. die entsprechende Pflicht des Gemeinwesens zur Erschliessung.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 8/14

### **E. 3.1**

Die Rekurrenten rügen, dass die Vorinstanz die Erschliessungspflicht ausschliesslich aus dem RPG bzw. aus der Umsetzungsnorm im PBG ableite. Zwar statuierten Art. 19 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 PBG eine Erschliessungspflicht nur für Grundstücke innerhalb der Bauzone. Dies verunmögliche eine Erschliessung ausserhalb der Bauzone jedoch nicht und auch eine weitergehende Erschliessungspflicht auf kommunaler Ebene werde nicht ausgeschlossen. Vorliegend habe sich die Vorinstanz im Wasserreglement eine solche Erschliessungspflicht auferlegt.

Die Rekurrenten verweisen insbesondere auch auf das Urteil des Kreisgerichts See-Gaster vom 27. Februar 2019. Darin hält das Gericht mit Verweis auf Art. 691 Abs. 2 ZGB fest, dass der von den Rekurrenten geltend gemachte Anspruch auf Einräumung des nachbarlichen Durchleitungsrechts nicht gegeben sei, wenn die Rechtsordnung die Enteignung vorsehe. Nach Art. 5 Bst. a EntG sei die Enteignung zulässig für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die künftige Erweiterung öffentlicher oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegender Werke. Zu prüfen sei folglich, ob die Erstellung der umstrittenen Trinkwasserleitung über die Enteignung zu erfolgen habe, wobei ausschlaggebend sei, ob es sich dabei um eine private oder um eine öffentliche Anlage handle. Nach den Vorgaben im Wasserreglement (Art. 14 f. und 20 f. Wasserreglement) stellten Haupt- und Versorgungsleitungen ohne Weiteres öffentliche Anlagen dar, während Hausanschlussleitungen grundsätzlich in der Verantwortung des Grundeigentümers stünden. Das Gericht kam zum Schluss, dass es sich vorliegend um eine öffentliche Leitung handle, dies auch mit Blick auf den Umstand, dass die Vorinstanz 60 Prozent der gemäss Kostenvoranschlag anfallenden Kosten übernehmen würde. Es hielt fest, dass die Vorinstanz mit ihrer Kostenbeteiligung selbst zum Ausdruck bringe, dass auch sie die Erstellung der Leitung als öffentliche Aufgabe sehe, zumal eine Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme einer grundsätzlich von Privaten zu bezahlenden Hausanschlussleitung nicht ersichtlich sei. Ein Durchleitungsanspruch gestützt auf Art. 691 ZGB bestehe folglich nicht; die Gemeinde habe vielmehr nach Art. 35 Abs. 1 Wasserreglement das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz verneint demgegenüber in ihrem Beschluss vom 14. Mai 2019 eine ihr mit dem Wasserreglement zugewiesene Pflicht zur Erschliessung des rekurrentischen Grundstücks. Zum einen sei es gemäss Art. 3 Bst. a Wasserreglement zwar Aufgabe der Wasserversorgung, Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen. Kunde sei gemäss Art. 6 Abs. 1 Wasserreglement aber nur, wer Wasser beziehe. Wer nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sei, sei nicht Kunde im Sinn des Reglements. Aus Art. 3 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 Wasserreglement – gemäss welcher Bestimmung die Wasserversorgung den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser liefert – folge denn auch nur, dass die Wasserversorgung den angeschlossenen Kunden genügend und einwandfreies Wasser zu liefern habe. Zum andern sei entgegen der Auffassung der Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 9/14

Rekurrenten eine Erschliessungspflicht auch dann nicht gegeben, wenn die fragliche Leitung im Sinn von Art. 15 Wasserreglement der Versorgung mehr als einer Liegenschaft diene; eine Pflicht ergebe sich ausserhalb der Bauzone vielmehr (nur) aus dem übergeordneten Recht (Art. 19 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 PBG).

### **E. 3.3**

Die Erteilung einer Baubewilligung setzt in allen Zonen voraus, dass das Baugrundstück erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 Bst. b RPG), worunter die Gesamtheit aller Einrichtungen fällt, die notwendig sind, damit ein Grundstück zonen- und bauordnungsgerecht genutzt werden kann (vgl. P. HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2016, 6. Auflage, S. 274).

### **E. 3.3.1**

Land ist erschlossen, wenn eine für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist (Art. 19 Abs. 1 RPG). Art. 67 PBG hält entsprechend fest, dass Land erschlossen ist, wenn (Bst. a) eine hinreichende Zu- und Wegfahrt besteht und (Bst. b) wenn die genügende Versorgung und Entsorgung sichergestellt sind. Auch Grundstücke im Nichtbaugebiet bzw. Bauten und Anlagen im Sinn von Art. 24 ff. RPG müssen eine genügende Erschliessung gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG und Art. 67 PBG aufweisen (GVP 2012 Nr. 20; HÄNNI, a.a.O., S. 274 und 276; E. JEANNERAT, in: Aemisegger/Moor/ Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 19 N 7).

Der Begriff der Erschliessung ist bundesrechtlich geregelt und definiert. Die konkreten Anforderungen ergeben sich hingegen aus dem kantonalen und kommunalen Recht wie auch aus der kantonalen Gerichts- und Verwaltungspraxis, so insbesondere in Bezug auf das Ausmass der Erschliessungsanlagen und die Anforderungen an eine genügende Zugänglichkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C\_501/2018 vom 15. Mai 2019 Erw. 1.1; HÄNNI, a.a.O., S. 277; JEANNERAT, a.a.O., Art. 19 N 38; A. REY, in: Griffel/Liniger/Rausch/ Thurnherr [Hrsg.], Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, N 3.284). In Bezug auf die Trinkwasserversorgung können die Anforderungen (wie vorliegend) unter anderem im kommunalen Wasserreglement präzisiert sein (vgl. CHR. BERNET, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Art. 11 N 1 und 11; M. NEFF, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Art. 67 N 3 f. und 26).

### **E. 3.3.2**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 RPG hat das Gemeinwesen die Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen zu erschliessen. Entsprechend hält Art. 11 Abs. 1 PBG fest, dass die politische Gemeinde die Erschliessung der Bauzonen plant (Bst. a), die Bauzonen zeitgerecht, wenn nötig in Etappen erschliesst (Bst. b) und ein Erschliessungsprogramm erlässt (Bst. c). Nur innerhalb der Bauzonen nach Art. 15 RPG untersteht das

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 10/14

Gemeinwesen folglich einer Erschliessungspflicht. Bezüglich Grundstücken ausserhalb der Bauzone hingegen besteht keine solche Verpflichtung, es sei denn, besondere bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften würden eine solche vorsehen (wie namentlich im Bereich der Abwasserentsorgung) oder die Erschliessungspflicht ergebe sich aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und die Erschliessung sei gemäss RPG zulässig. Die Erschliessung ausserhalb der Bauzone muss dabei stets einem erheblichen öffentlichen Interesse entsprechen, das höher ist als der Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet (JEANNERAT, a.a.O., Art. 19 N 48 und 50 Fn 173; REY, a.a.O., N 3.314;

JOMINI, in: Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, 3. Nachlieferung, Zürich 2010, Art. 19 N 33; BERNET, a.a.O., Art. 11 N 13).

#### **E. 3.4**

Das Wasserreglement der Gemeinde Z.\_\_\_\_ unterscheidet nicht zwischen der Versorgung innerhalb und ausserhalb der Bauzone, sondern spricht vom "Gemeindegebiet" (Art. 3 Wasserreglement). Auch enthält es keinen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen oder des Bundesrechts. Auslegung und Anwendung des Wasserreglements als kommunaler Bestimmung haben sich dennoch ohne Weiteres am Rahmen zu orientieren, der sich aus dem übergeordneten Recht ergibt. Selbst wenn, wie die Rekurrenten geltend machen und die Vorinstanz bestreitet, die Vorinstanz sich mit dem Wasserreglement eine erweiterte Erschliessungspflicht auferlegt hätte, hätte sie zur Beurteilung eines Anschlussgesuchs immer auch die massgeblichen kantonalen und bundesrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

#### **E. 3.5**

Nach Art. 3 Bst. a Wasserreglement ist es unter anderem Aufgabe der Wasserversorgung Z.\_\_\_\_, Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen. Die Rekurrenten halten zu Recht dafür, dass diese Aufgabe grundsätzlich für das ganze Gemeindegebiet und entsprechend in allen Zonen gilt. Sie rügen sodann zu Recht, dass die Argumentation der Vorinstanz, wonach gestützt auf Art. 6 Wasserreglement nur Kunde sein kann, wer bereits Wasser von der Wasserversorgung bezieht – was für die Rekurrenten gerade nicht zutrifft –, zumindest im vorliegenden Zusammenhang einen Zirkelschluss darstellt und als "Kunden" im Sinn der Grundbestimmung von Art. 3 Bst. a Wasserreglement ohne Weiteres auch alle künftigen anschlusswilligen Bezügerinnen und Bezüger mitgemeint sind. Das Wasserreglement erwähnt denn auch als weitere Aufgaben der Wasserversorgung unter anderem die Planung und Erstellung auch künftiger Wasserversorgungsanlagen und von Neuanschlüssen (Art. 3 Bst. c in Verbindung mit Art. 7 und 19 Wasserreglement). Entsprechend können, wie von den Rekurrenten ausgeführt, neue Kunden hinzukommen, sobald eine Anschlussbewilligung nach Art. 19 Wasserreglement erteilt ist und trifft die Wasserversorgung ab dann eine Lieferpflicht nach Art. 3 Bst. a bzw. Art. 10 Wasserreglement. Allerdings bleibt auch aus dieser Sicht die Frage offen, ob die Rekurrenten Anspruch auf eine

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 11/14

Anschlussbewilligung haben bzw. unter welchen Voraussetzungen es denn überhaupt möglich ist, Kunde zu werden.

#### **E. 3.6**

Vorliegend machen die Rekurrenten unter Verweis auf das Urteil des Kreisgerichtes See-Gaster geltend, dass es sich beim umstrittenen Trinkwasseranschluss nicht um einen Hausanschluss nach Art. 20 Wasserreglement, sondern um eine Versorgungsleitung im Sinn von Art. 15 Wasserreglement und damit um eine öffentliche Aufgabe bzw. ein öffentliches Werk handle, das in einem öffentlichen Interesse stehe. Tatsächlich stellen Versorgungsleitungen nach dieser Bestimmung einen Teil des Leitungsnetzes dar und dienen sie der Feinerschliessung, welche – anders als die Hausanschlussleitungen bzw. der eigentliche Hausanschluss (vgl. HÄNNI, a.a.O., S. 284; JEANNERAT, a.a.O., Art. 19 N

21; NEFF, a.a.O., Art. 67 N 4) – grundsätzlich der Erschliessungspflicht nach Art. 19 Abs. 1 RPG untersteht. Sinn und Zweck der Erschliessungspflicht liegen allerdings darin, zur Verfügbarkeit von Bauland beizutragen und Flächen in der Bauzone innerhalb des vorgegebenen Planungshorizonts von 15 Jahren auch tatsächlich einer Überbauung zuzuführen (Art. 15 Abs. 4 Bst. d und Art. 15a RPG; vgl. u.a. REY, a.a.O., N 3.312; BERNET, a.a.O., Art. 8-10 N 13 f. und Art. 11 N 2), was ausserhalb der Bauzone, welche von Überbauung nach Möglichkeit gerade freigehalten werden soll, nicht von Bedeutung sein kann. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone unterstehen vielmehr den für die Landwirtschaftszone aufgestellten Anforderungen nach Art. 16 f. RPG oder allenfalls den Voraussetzungen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG. Auch mit Blick auf ihre derart beschränkte Zulässigkeit kann der Auffassung, dass die für die Bauzone geltende Erschliessungspflicht über kommunales Recht auf die Nichtbauzone ausgedehnt werden könnte, nicht zugestimmt werden. Mit einer über den Rahmen von Art. 19 Abs. 1 RPG hinausgehenden generellen Erschliessungspflicht auch ausserhalb der Bauzone würde sich eine Gemeinde vielmehr zur Erstellung von in der Mehrzahl wohl nicht bewilligungsfähigen Anlagen verpflichten. Die Vorinstanz hat folglich eine aus dem Wasserreglement fliessende Pflicht zum Anschluss des rekurrentischen Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgung zu Recht abgelehnt. Daran ändert auch nichts, dass sie zu einer Kostenbeteiligung bereit wäre.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 12/14

#### **E. 4**

Auch wenn eine generelle Erschliessungspflicht der Vorinstanz ausserhalb der Bauzone verneint wird, bleibt zu prüfen, ob ein individueller Anspruch der Rekurrenten auf einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht. Die Rekurrenten verweisen diesbezüglich auf die Wasserknappheit im Gebiet H. \_\_\_ und machen geltend, dass auch das Kreisgericht See-Gaster die Notwendigkeit der Leitung zur bestimmungsgemässen Nutzung des Grundstücks bejaht habe. Sodann sei keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Rekursgegnerin ersichtlich.

##### **E. 4.1**

Baubewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone setzen wie erwähnt grundsätzlich ebenfalls eine ausreichende Erschliessung und damit eine für den beabsichtigten Nutzungszweck ausreichende Trinkwasserversorgung voraus (vgl. JEANNERAT, a.a.O., Art. 19 N 38). Eine solche war im Zeitpunkt der Erstellung der Wohnbaute auf Grundstück Nr. 001 unbestrittenermassen vorhanden, und sie funktionierte in der Folge offenbar über Jahrzehnte zufriedenstellend für alle Beteiligten, bis sich in den letzten Jahren – offenbar insbesondere als Folge des steten Rückgangs der Ergiebigkeit der Quelle – Uneinigkeit über die Verteilung des vorhandenen Wasservorkommens einstellte.

##### **E. 4.2**

Beim Wohnhaus auf Grundstück Nr. 001 handelt es sich um eine altrechtliche zonenwidrige Baute im Sinn von Art. 24c RPG, welche grundsätzlich Bestandesgarantie genießt und deren Erneuerung, Änderung, Erweiterung und Wiederaufbau sich nach den Voraussetzungen von Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 42 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) richtet. Zum einen ergibt sich jedoch aus der Besitzstandsgarantie allein kein Anspruch auf eine Verbesserung der bestehenden Infrastruktur (vgl. Espace Suisse, Raum&Umwelt, 3/2020, S. 19). Zum andern bleibt die

Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung nach Art. 24c Abs. 5 RPG vorbehalten bzw. dürfen einer Bewilligung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 24 Bst. b und Art. 24c in Verbindung mit Art. 43a Bst. e RPV).

Die Rekurrenten verweisen auf Art. 8 Abs. 1 Wasserreglement, wo- nach Haupt- und Versorgungsleitungen dem öffentlichen Recht unter- worfen sind, und machen geltend, dass ihre Erstellung, wie auch das Kreisgericht See-Gaster festgehalten habe, eine öffentliche Aufgabe darstelle und im öffentlichen Interesse liege. Dieses innerhalb der Bauzone im Grundsatz ohne Weiteres zu bejahende öffentliche Inte- resse ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, das für die Erstellung von Bauten und Anlagen bzw. eine Erschliessung ausserhalb der Bauzone und entsprechend auch für eine damit einhergehende Enteignung nach Art. 5 EntG vorausgesetzt wird. Auch der Umstand, dass eine Versorgungsleitung in Frage steht und die Vorinstanz kostenpflichtig würde, vermag für sich allein noch kein derartiges Interesse zu begründen. Vorliegend soll die umstrittene

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 13/14

Leitung der Erschliessung zweier Grundstücke mit nicht landwirt- schaftlich genutzten Wohn- bzw. Ferienhäusern dienen, was die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss vom 14. Mai 2019 zu Recht als lediglich privates Interesse an der verbesserten Trinkwassererschliessung qualifiziert hat und weshalb sie auch das Bestehen eines Enteignungsgrunds nach Art. 5 Bst. a EntG verneint hat. Da dieses private Interesse das erhebliche öffentliche Interesse an der Trennung von Bauzone und Nichtbauzone nicht zu überwiegen vermag, kann die Vorinstanz im konkreten Fall nicht verpflichtet werden, das Grundstück Nr. 002 an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschliessen.

## **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz in Bezug auf das ausserhalb der Bauzone liegende Grundstück der Rekurrenten keine Erschliessungspflicht trifft und auch kein öffentliches Interesse gege- ben ist, das eine Erschliessung erfordern und rechtfertigen würde. Die Vorinstanz hat das Erschliessungsgesuch folglich zu Recht abgewie- sen. Der Rekurs erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzu- weisen.

## **E. 6.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebür beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Rekurrenten die amtlichen Kosten unter solidarischer Haftung zu bezahlen (Art. 96bis VRP).

## **E. 6.2**

Der von den Rekurrenten am 27. Juni 2019 geleistete Kosten- vorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

## **E. 7**

Rekurrenten und Rekursgegnerin stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

## **E. 7.1**

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

### **E. 7.2**

Die Rekursgegnerin obsiegt mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Die Rekursgegnerin hat Antrag auf eine ausseramtliche Entschädigung zuzüglich vier Prozent Barauslagen nach Art. 28bis Abs. 1 HonO sowie 7,7 Prozent Mehrwertsteuer gestellt. Weil keine

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 23/2021), Seite 14/14

Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75) ermessensweise auf Fr. 2'750.– zuzüglich der beantragten vier Prozent Barauslagen (Fr. 110.–), insgesamt auf Fr. 2'860.– (zuzüglich Mehrwertsteuer) festzulegen; sie ist von den Rekurrenten zu gleichen Teilen zu bezahlen.

### **E. 7.3**

Da die Rekurrenten mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Der Rekurs von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ wird im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.

a) A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ bezahlen unter solidarischer Haftung eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.–.

b) Der am 27. Juni 2019 von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren von C.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ entschädigen C.\_\_\_\_ zu gleichen Teilen ausseramtlich mit insgesamt Fr. 2'860.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Das Begehren von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.